

Mofakurse

Für die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofakurs gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (Anlage zum RdErl. „Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule“, BASS 15-02 Nr. 5). Aufgrund einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom 13.12.2010 (BGBl. S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.12.2016 (BGBl. S. 3083), und der Aufhebung der gesonderten Vorgaben für die Ausbildungsbescheinigung über die Teilnahme an einem Mofa-Ausbildungskurs in einer Schule (VkBl. 2017 S. 125) ist ab sofort das in der FeV einheitlich verbindlich geregelte Muster einer Ausbildungsbescheinigung zu verwenden.

Zu BASS 15-02 Nr. 5

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule; Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.04.2017 - 513-6.08.03.01-138442/17

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.12.2009 (BASS 15-02 Nr. 5)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Richtlinie (Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung durch Schulen) erhält folgende Fassung:

Anlage zur Richtlinie

<i>Richtlinie Ausbildungsbescheinigung/Fahrerlaubnis Mofa</i>	
Ausbildungsbescheinigung	
über die Teilnahme an einer Ausbildung gemäß § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).	
Name _____	Vornamen _____
Geburtsdatum _____	
Anschrift _____	
hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht ¹⁾ umfasst.	
(Stempel der Fahrschule/Schule) _____	Datum _____
_____ Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers	_____ Unterschrift des Bewerbers
_____ Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes	
<small>¹⁾ Nichtzutreffendes streichen</small>	